

**Anlage 2 zur Vorlage B 2020/011/4475/01**  
**Anspruchsberechtigter Personenkreis**

Lt. Antrag SPD	Alternativvorschlag	Kommentar
Ehepaare mit Kind, soweit eine Einkommensgrenze in Höhe von 34.200,00 EUR brutto jährlich nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) nicht überschritten wird; mit jedem weiteren Kind erhöht sich die Einkommensgrenze um 3.500,00 EUR brutto jährlich,	Bezieher von Kindergeldzuschlag (KiZ) nach § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG),	Personen/Bedarfsgemeinschaften, die bis zu 15% oberhalb des sozialhilferechtlichen Bedarfs liegen spiegeln sich in der Gruppe der Bezieher von KiZ und WoGG wieder.
Alleinerziehende mit Kind, soweit eine Einkommensgrenze in Höhe von 21.200,00 EUR brutto jährlich nach dem KiBiz nicht überschritten wird; mit jedem weiteren Kind erhöht sich die Einkommensgrenze um 4.200,00 EUR brutto jährlich,	s.o.	s.o.
Transferleistungsempfänger nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), dem 3. und 4. Kapitel Sozialgesetzbuch Zwölften Buch (SGB XII) und dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG),	Transferleistungsempfänger nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), dem 3. und 4. Kapitel Sozialgesetzbuch Zwölften Buch (SGB XII) und dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG),	
Empfänger von Pflegegeld nach dem SGB XII sowie deren Ehegatten und Kinder, soweit für die Kinder ein Anspruch auf Kindergeld besteht,		Pflegegeld nach dem SGB XII erhalten nur Personen, die kein Pflegegeld aus der gesetzlichen Pflegeversicherung erhalten. Personenkreis spiegelt sich in der Gruppe der Schwerbehinderten wieder.
Rentner deren Einkommen die um 15% erhöhte Grenze gem. § 85 SGB XII nicht überschreitet,	Empfänger von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG),	s.o. unter 1.
Personen, die gem. §§ 27 ff. Sozialgesetzbuch Achstes Buch (SGB VIII) in einer Einrichtung untergebracht sind,		Zugang zu und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben durch Kinder- und Jugendhilfe abgedeckt.
Schwerbehinderte, die auf eine Begleitperson angewiesen sind, wobei auch die Begleitperson anspruchsberechtigt ist.	Schwerbehinderte, die auf eine Begleitperson angewiesen sind, wobei auch die Begleitperson anspruchsberechtigt ist, sowie Schwerbehinderte bei denen ein GdB von mindestens 80 vorliegt.	Übernahme der ungeschriebenen Regelung aus dem bisherigen Härtefallfonds, da sonst Ausschluss dieses Personenkreises.